

Satzung der Gemeinde Ingenried zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lindenstraße“

Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Ingenried, Landkreis Weilheim-Schongau, beschließt aufgrund von § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl I S. 3762), des Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 und des Art. 91 BayBO vom 04.08.1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132 – 1 – I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 532), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020 –1-1- I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und dem Art. 3 BayNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl S. 593), geändert durch das Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 532) die vorliegende Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und Änderungssatzung mit Begründung jeweils in der Fassung vom 02.07.2003, ergänzt am 06.10.2003 als Satzung.

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Für das Gebiet „Lindenstraße“ gilt innerhalb des in der Zeichnung dargestellten Änderungs- und Erweiterungsbereiches die Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 02.07.2003, ergänzt am 06.10.2003, die zusammen mit der nachstehenden Änderungssatzung die Bebauungsplanänderung bildet.

§ 1

1. Unter 2. Festsetzungen durch Planzeichen werden folgende Planzeichen geändert und neu eingefügt:



maximale Wandhöhe



Abgrenzung unterschiedliches Maß der Nutzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung

2. Unter 4. Festsetzungen durch Text werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

Unter 4.2.3 Maximale Wandhöhe wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Für den Nutzungsbereich WA 1 wird die maximale Wandhöhe auf 5,80 m festgesetzt, im Nutzungsbereich WA 2 wird die maximale Wandhöhe auf 4,80 m festgesetzt.“

Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

Unter 4.5 Garagen und Nebengebäude / Stellplätze wird als Punkt 4.5.6 folgender Satz angefügt:

„Sonstige Nebengebäude ohne Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis zu 75 m³ sind auch außerhalb der Baugrenzen, der Grenzen für Garagen und Nebenanlagen sowie auf den privaten Grünflächen zulässig.“

Unter 4.5 Garagen und Nebengebäude / Stellplätze werden als Punkt 4.5.7 folgende Sätze angefügt:

„Für freistehende Garagen und Nebengebäude wird eine maximale Wandhöhe von 3,50 m festgesetzt. Als Wandhöhe wird definiert das Maß zwischen Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.“

Unter 4.8 Aufschüttungen und Abgrabungen wird der bisherige Satz 3 gestrichen. Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

„An den Lichtschächten der Kellergeschosse im Allgemeinen Wohngebiet sind Abgrabungen von höchstens 1/3 Länge der jeweiligen Gebäudeseite zulässig, dabei darf bis max. 1,20 m über Oberkante Fertigfußboden Kellergeschoss abgegraben werden. Sonstige Abgrabungen auf den Grundstücken sind unzulässig.“

3. Unter 5. Hinweise wird folgende Ergänzung vorgenommen:

Als Punkt 5.8 wird folgender Satz angefügt:

„Aufgrund der Nähe zur bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung haben die Grundstücksbesitzer, -erwerber und -bewohner die ortsüblichen landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) zu dulden.“

4. Der bisherige Planteil wird für den gekennzeichneten Bereich durch diese Bebauungsplanänderung ersetzt. Alle nicht geänderten Teile des Bebauungsplanes „Lindenstraße“ vom 05.07.2001, zuletzt ergänzt am 07.11.2001 haben weiterhin unverändert Gültigkeit.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfasser

Gefertigt im Auftrag der Gemeinde Ingenried

Babenhausen, den 07.10.2003


.....
(Peter Kern, Architekt)



BERNERISCHE ARCHITEKTENKAMMER
ARCHITEKT
BY
AK
170 696
BERNERISCHES VEREINIGTES ARCHITECTURGENOSSENSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Architekturbüro Kern
Fürst-Fugger-Straße 3
87727 Babenhausen
Tel.: 08333/9217-0
Fax: 08333/9217-20